

16. Landtag von Baden-Württemberg, 121. Sitzung
Mittwoch, 17. Juni 2020, 09:00 Uhr

Rede

Sprecher für Kommunalpolitik

Ulli Hockenberger MdL

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung – Drucksache 16/8012

Es gilt das gesprochene Wort.

Ulli Hockenberger MdL:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Zum Jahresende 2019 – wir haben es gehört – endete die vierjährige Übergangsfrist für die Anwendung des kameraleen Haushaltsrechts. Ab dem Haushaltsjahr 2020 haben alle Kommunen in ihrer Haushaltswirtschaft die Regeln der kommunalen Doppik anzuwenden. Die Grundlagen dazu haben wir bereits im Jahr 2009 geschaffen. Mit der seinerzeitigen Einführung der kommunalen Doppik für die Kernhaushalte wurde auch für die Eigenbetriebe die Möglichkeit eingeführt, die Rechnung – neben der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung – nach den Regeln der kommunalen Doppik zu führen.

Alle Gemeinden, Städte und Landkreise planen nun nicht mehr mit einem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, sondern mit einem Ergebnis- und Finanzhaushalt. Sie haben damit eine doppelte Sicht auf ihr Finanzgeschehen: Auf der einen Seite haben sie den Blick auf die Aufwendungen und Erträge, das heißt den Ressourcenverbrauch und dessen Erwirtschaftung mit den neuen Regeln des Haushaltsausgleichs. Auf der anderen Seite haben sie im Rahmen der Liquiditätsrechnung – wir haben es von Frau Kollegin Dr. Leidig gehört – den Blick auf die Liquidität: Wirft der Haushalt ausreichend Liquidität ab, um daraus den laufenden Schuldendienst zu bestreiten? Bleiben freie Mittel für Investitionen? Welche Auszahlungen verursachen Investitionen, und welche Einzahlungen stehen dafür zur Verfügung? Diese Liquiditätsübersicht ist notwendig und nähert das Eigenbetriebsrecht dem kommunalen Recht an.

Für nicht wenige Kommunen – wir wissen das aus der Diskussion in der Vergangenheit – war die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik eine echte Herausforderung. Deswegen haben auch viele bis zum Schluss mit der Umstellung gezögert, bis sie sozusagen unumkehrbar war. Manche kritisieren das noch immer. Insbesondere in den aktuellen Zeiten ist uns das nicht verborgen geblieben. Aber dieses Kapitel ist für uns abgeschlossen. Bei der großen Reform 2009 – ich hatte es gesagt – lag das Hauptaugenmerk auf den Kernhaushalten. Mit dem jetzt vorgesehenen Gesetzentwurf ändern wir das in Richtung Eigenbetriebsrecht.

Wir ändern darüber hinaus das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und die Gemeindeordnung. Die kommunalen Landesverbände, die Gemeindeprüfanstalt und insbesondere der Verband kommunaler Unternehmen – wir haben es gehört – begrüßen die Änderungen ausnahmslos und haben Anregungen eingebracht, die im Gesetzentwurf berücksichtigt bzw. in der Gesetzesbegründung aufgenommen wurden. Der Normenkontrollrat hat keine Einwendungen. Den Zweckverbänden wird mit dieser Umstellung die Möglichkeit gegeben, insbesondere, was ihre Umlagefinanzierung anbelangt, auch in Zukunft verursachergerechte Kosten zwischen den Verbandsgemeinden zu verteilen. Ich denke, dass das ein richtiger Weg ist, zumal unser Ziel ist, die Angleichungen der Haushalte der Eigenbetriebe an die Kernhaushalte nach gleichen Instrumentarien zu gestalten. Um diese Steuerungsmöglichkeit zu verbessern, werden eben die notwendigen kommunalen Elemente jetzt in das Eigenbetriebsrecht übernommen.

Wesentliche Voraussetzung bzw. entscheidende Änderung ist § 12 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes. Er übernimmt nämlich jetzt für Eigenbetriebe die Möglichkeit der Umstellung der Rechnungslegung und gleicht so die Rechnungslegung in den Eigenbetrieben an die Rechnungslegung der Kernhaushalte an. Es besteht ein Wahlrecht, keine Verpflichtung. Dieses Wahlrecht wird vom VKU, dem maßgeblichen Verband kommunaler Unternehmen, ausdrücklich begrüßt.

In Artikel 3 der Gemeindeordnung vollziehen wir die Dinge nach, die mit dem Vergaberecht zu tun haben. Frau Dr. Leidig hat darauf hingewiesen. Im Wesentlichen geht es darum, dass im Vergaberecht bei den Eigenbetrieben künftig keine anderen Bestimmungen mehr angewandt werden als für den Haushalt der Gemeinde selbst.

Der Verband kommunaler Unternehmen begrüßt auch diese Regelungen im Interesse einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung von privaten und kommunalen Energieversorgungsunternehmen, die miteinander im Wettbewerb stehen. Nachdem aus allem, was vorgetragen worden ist, von den Verbänden, von den Institutionen keinerlei streitiger Regelungsbedarf mehr übrigbleibt, begrüßen wir diese Änderungen in den genannten Gesetzen und stimmen zu. Vielen Dank.